



Neuregelung des Berufsrechts zum 1. August 2022 — neue Möglichkeiten zur inter- professionellen Zusammenarbeit

Online-Seminar

Dr. Gottfried Wacker, RA/FAStR



Inhaltsverzeichnis

I.	„Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften [...]“ v. 07.07.2021 — Anlass und Umsetzung	3
II.	Die (wichtigsten) Änderungen im Einzelnen	3
1.	Änderungen für den Steuerberater	3
2.	Änderungen im Recht der Berufsausübungsgesellschaften	5
a)	Rechtsformen	5
b)	Gesellschafter und Geschäftsführer	5
c)	Änderungen in der Berufs-Haftpflicht	6
d)	Einzelfragen	6
3.	Änderungen in der Struktur und Arbeitsweise der Berufskammer	7
a)	Kreis der Neumitglieder, Rechte und Pflichten	7
b)	Erweiterung der Berufsaufsicht durch die Kammern	7
4.	Fazit	7



I. „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften [...]“ v. 07.07.2021 — Anlass und Umsetzung

Ausgangspunkt der Reformen des Berufsrechts, die zum 01.08.2022 in Kraft treten, sind Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts („BVerfG“) v. 14.01.2014¹ und v. 12.01.2016². Gegenstand dieser Entscheidungen war jeweils die beabsichtigte Zusammenarbeit von Freiberuflern.

In der ersten untersagte eine Rechtsanwaltskammer („RAK“) der Beteiligten — einer Gesellschaft („Ges’t“) aus Rechtsanwälten („RA’en“) und Patentanwälten — die Berufsausübung, weil der eine Gesellschafter-(„Ges’ter“-)Stamm (RA’e) den anderen Ges’ter-Stamm (Patentanwälte) nach dem Ges’ts-Vertrag nicht beherrschen konnte, was die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) jedoch erforderte. Diese die Berufsausübungs-Freiheit insoweit einschränkenden Normen der BRAO hat das BVerfG für nichtig erachtet und einen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG gesehen.

In der zweiten Entscheidung v. 12.01.2016 wollten Ärzte und RA’e zusammenarbeiten; die beabsichtigte Ges’ts-Gründung scheiterte wiederum am Votum der RAK, die — gestützt auf die Normen der BRAO — die Zusammenarbeit der Freiberufler untersagte. Auch für dieses Verbot hat das BVerfG keine Grundlage gesehen; vielmehr ist seiner Ansicht nach Art. 12 Abs. 1 GG verletzt. Das BVerfG hat in dieser Entscheidung ausgeführt, dass keine Gründe ersichtlich seien, die die Verbote der BRAO rechtfertigten, wenn es sich bei den beteiligten Ges’tern einer Personen-Ges’t um Freiberufler handelt, die jeweils der Berufsaufsicht durch eine Berufskammer unterliegen und überdies zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Diese Entscheidungen des BVerfG hat der Gesetzgeber dann Ende 2020 bis Mitte 2021 umgesetzt und das Berufsrecht grundlegend geändert.³ Mit der Neufassung wollte er einheitl. Regelungen für alle rechts- und steuerberatenden Berufe schaffen und diesen die größtmögliche Organisationsfreiheit gewährleisten.⁴

II. Die (wichtigsten) Änderungen im Einzelnen

1. Änderungen für den Steuerberater

Änderungen für den Steuerberater („StB“) betreffen

- die Vorschrift des § 3d StBerG, mit der der partielle Zugang zur Steuer-(„St.“-)Beratung ermöglicht werden soll,
- die Klarstellung des Begriffs der Handakten § 66 Abs. 2 und 3 StBerG

sowie schließlich

- die Übernahme der Regelungen zur Interessenkollision aus der Berufsordnung in das StBerG: § 57 Abs. 1a–1c StBerG.⁵

1 BVerfG, Beschluss v. 14.01.2014 (Az. 1 BvR 2998/11 und 1 BvR 236/12; NJW 2014, S. 613).

2 BVerfG, Beschluss v. 12.01.2016 (Az. 1 BvL 6/13; NJW 2016, S. 700).

3 Stöber, DSStR 2021, S. 2137; Ruppert, DSStR 2021, S. 2090.

4 Ruppert, DSStR 2021, S. 2090.

5 Ruppert, DSStR 2021, S. 2316 (2317 f.).

Der Gesetzgeber wollte mit § 3d StBerG — dem „partiellen Zugang“ zur St.-Beratung — in Übereinstimmung mit anderen europäischen Vorschriften ermöglichen, dass EU-Ausländer, die in ihrem Heimatstaat Teile der Tätigkeit des dt. StB verrichten, einen Berufszugang erhalten und am dt. Markt teilnehmen dürfen.⁶ Sein ursprüngliches, mit dem StBerG verfolgtes Ziel — nämlich eine geordnete St.-Rechtspflege einerseits und den Verbraucherschutz andererseits sicherzustellen — wollte der Gesetzgeber jedoch keinesfalls aufgeben. Gedacht hat er mit den einen partiellen Berufs- und Marktzugang ermöglichenden Normen daher wohl an im EU-Ausland historisch gewachsene Organisationen⁷, vergleichbar möglicherweise mit den dt. Lohnsteuerhilfe-Vereinen.

Die Klärung des Begriffs der „Handakten“ in § 66 Abs. 2 und 3 StBerG enthält keine grundlegenden Neuerungen.⁸ Der Gesetzgeber hat hier nur bereits Altbekanntes in eine andere rechtl. Form gefasst.

Berufsrechtlich allerdings im Moment ungeklärt und problematisch ist das Verhältnis des Informationsanspruchs aus Art. 15 DSGVO zu § 66 StBerG. Nach herrschender Auffassung gewährt die Norm des Art. 15 DSGVO dem Berechtigten einen Anspruch auf umfassende Information über die personenbezogenen Daten und die Umstände, unter denen diese seine Daten verarbeitet wurden.⁹ Dieses Auskunftsrecht gilt nach h. M. auch im Verhältnis zwischen dem Mandanten und dem StB, d. h. der Mandant hat einen Anspruch nach Art. 15 DSGVO gegen seinen Berater.¹⁰ Von diesem Anspruch umfasst sind nach Auffassung der Instanz-Rechtsprechung(„Rspr.“) derzeit alle personenbezogenen Daten des Mandanten, d. h. auch E-Mails, SMS oder WhatsApp-Nachrichten sowie das Mandantenkonto.¹¹

Demgegenüber gibt der altbekannte Herausgabe-Anspruch nach § 66 StBerG nach Beendigung des Vertragsverhältnisses einen Anspruch auf Herausgabe aller Unterlagen, die der Mandant dem StB zur Erfüllung des Mandatsverhältnisses zur Verfügung gestellt hat, sowie auf die ausgearbeiteten Arbeitsergebnisse.¹²

Der Herausgabe-Anspruch nach § 66 Abs. 2 StBerG gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten; die körperl. Herausgabe wird hier durch die Zustimmung zur Datenübertragung ersetzt.¹³

Der der Regelverjährung unterliegende Herausgabe-Anspruch des Mandanten nach § 66 Abs. 2 StBerG korrespondiert mit dem Zurückbehaltungsrecht des StB nach § 66 Abs. 3 StBerG als dem wichtigsten Instrument zur Sicherung und Durchsetzung des Honorar-Anspruches in der Praxis. Der StB kann mithilfe von § 66 Abs. 3 StBerG seinem Honorar-Anspruch Nachdruck verleihen und so den Mandanten zur Zahlung bewegen, ohne den Rechtsweg beschreiten zu müssen.

Völlig ungeklärt ist (wie ausgeführt) das Verhältnis des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO zu § 66 StBerG. Es ist nicht klar, ob der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO das Zurückbehaltungsrecht nach § 66 StBerG — also das Instrument des Beraters zur Honorar-Durchsetzung — überwiegt oder sperrt.¹⁴ Hier ist für die Praxis eine höchstrichterl. oder zumindest obergerichtl. Klärung dringend erforderlich.

⁶ Appich, DStR 2022, S. 901 (902).

⁷ Appich, DStR 2022, S. 901 (904).

⁸ Ruppert, DStR 2021, S. 2316 (2318).

⁹ LG Leipzig, Urteil v. 23.12.2021 (Az. 3 O 1268/21; BeckRS 2021, 42004); LG Bonn, Urteil v. 01.07.2021 (Az. 15 O 372/20; DStRE 2022, S. 249); Rein, DStR 2021, S. 2663 (2664).

¹⁰ Rein, DStR 2021, S. 2663 (2664); Wacker, DStR 2022, S. 1172 (1175).

¹¹ LG Bonn, DStRE 2022, S. 249 (250).

¹² OLG München, Beschluss v. 14.05.2012 (Az. 15 W 813/12; DStRE 2012, S. 1486 (1487)).

¹³ LG Bochum, Urteil v. 29.05.2019 (Az. I-4 O 32/15; DStRE 202, S. 829), AG Mannheim, Urteil v. 19.10.2010 (Az. 3 C 249/10; BeckRS 2010, 30319).

¹⁴ Wacker, DStR 2022, S. 1172 (1175).

► **Exkurs**

Nicht umfasst vom Herausgabe-Anspruch des Mandanten nach § 66 Abs. 2 StBerG sind die „internen Arbeitspapiere“ des StB, d. h. alle Dokumente und Arbeitshilfen, die anlässlich des Mandats erarbeitet wurden, aber allein dem eigenen Interesse des Beraters dienen und nicht dem (ausschließl.) Interesse des Mandanten. Die Rspr. sieht in Arbeitspapieren die niedergeschriebene, komplexe geistige Leistung des Beraters auf dem Weg zum Arbeitsergebnis, die er für die Zeit nach Beendigung seiner Tätigkeit für den Mandanten zur eigenen Information weiter auch im anderen Kontext verwenden und behalten darf.¹⁵ „Interne Arbeitspapiere“ sind damit vergleichbar dem Werkzeugkasten eines Handwerkers, den dieser nach Erledigung seiner Tätigkeit und Erstellung des Werkes wieder an sich nimmt und an anderer Stelle weiter verwendet.¹⁶

2. Änderungen im Recht der Berufsausübungsgesellschaften

Ab dem 01.08.2022 gibt es nur noch sog. Berufsausübungs-Ges'ten („BAG'en“). Die Steuerberatungs-Ges't ist nur eine Variante davon; auch die Sozietät (GbR oder Partnerschafts-Ges't) wird damit zur BAG.¹⁷

a) Rechtsformen

BAG'en i. S. v. § 49 StBerG können in

- allen Rechtsformen des dt. Rechts,
- allen Rechtsformen der EU-Mitgliedstaaten,
- allen Rechtsformen des EWR-Raumes

sowie

- allen europäischen Ges'ts-Formen (mit Ausnahme der außereuropäischen, etwa der britischen Ges'ten wie der Ltd.)

errichtet werden.¹⁸

b) Gesellschafter und Geschäftsführer

Ges'ter neben StB'ern können künftig grds.

- alle dt. Freiberufler i. S. v. § 1 Abs. 2 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) sein,
 - z. B. Ärzte, Ingenieure, beratende Betriebswirte,

sowie

- die BAG'en der RA'e Wirtschaftsprüfer („WP“) und vereidigten Buchprüfer („vBP“).¹⁹

Ungeachtet der grds. bestehenden Möglichkeit ist eine Ges'ter-Stellung aber nur dann zulässig, wenn diese anderen Freiberufler — hypothetisch unterstellt, sie wären StB — in Deutschland bestellt werden könnten (das bedeutet z. B., dass sie sich nicht im Vermögensverfall o. Ä. befinden dürfen).

¹⁵ LG Stuttgart, Urteil v. 16.01.2019 (Az. 27 O 272/18; DStRE 2019, S. 852); LG Nürnberg-Fürth, Urteil v. 06.07.2006 (Az. 10 O 10399/05; BeckRS 2011, 12442).

¹⁶ Wacker, DStR 2020, S. 1591 (1592).

¹⁷ Ingenfeld, DStR 2022, S. 165; Stöber, DStR 2021, S. 2137 (2141); Ruppert, DStR 2021, S. 2090.

¹⁸ Stöber, DStR 2021, S. 2137 (2138); Ruppert, DStR 2021, S. 2090 (2091).

¹⁹ Ruppert, DStR 2021, S. 2090 (2091).

Geschäftsführer einer BAG können alle dt. Freiberufler i. S. v. § 1 Abs. 2 PartGG sowie alle ausländ. Berufsträger werden.²⁰ Eine Parität zwischen StB'ern und anderen Freiberuflern ist hier nicht mehr erforderlich; der Gesetzgeber setzt die o. g. Entscheidungen des BVerfG konsequent um. Die nach alter Rechtslage in § 50 Abs. 3 StBerG bis zum 31.07.2022 enthaltene Möglichkeit, die Geschäftsführung „für andere, besonders befähigte Personen“ zu öffnen, ist ersatzlos entfallen; lediglich Alt-Ges'ten genießen nach § 157d Abs. 1 StBerG Bestandschutz.

c) Änderungen in der Berufs-Haftpflicht

Jede BAG muss künftig eine Berufs-Haftpflichtversicherung unterhalten²¹, also auch die GbR.

Die Mindest-Versicherungssumme beträgt bei Ges'ten mit persönlich haftenden Ges'tern — wie z. B. der GbR — 500.000 €, bei BAG'en ohne natürliche haftende Person 1 Mio. €.

d) Einzelfragen

Träger der Berufspflichten ist nach § 52 StBerG die BAG selbst. Diese muss eine Niederlassung am Sitz der Ges't errichten und unterhalten; überdies muss dort bzw. im Nahbereich (= Umkreis von 50 km) ein StB tätig sein.²²

Die **Anerkennung einer BAG** — also auch der GbR — muss grds. durch die Berufskammer am Ges'ts-Sitz erfolgen. GbR oder Partnerschafts-Ges'ten, an denen nur RA'e, StB und WP beteiligt sind, unterliegen keiner Anerkennungspflicht; gleichwohl können auch diese sich von der Berufskammer freiwillig anerkennen lassen. Ungeachtet dessen werden sie — wie alle anderen BAG'en — ins Berufsregister der Berufskammer eingetragen.

Die Anerkennung einer BAG kann grds. aus den gleichen Gründen widerrufen werden wie unter Geltung der alten Rechtslage nach § 55 StBerG, z. B. bei Vermögensverfall.

Überdies ist die Anerkennung zu widerrufen, wenn die Ges't nicht innerhalb von 3 Monaten eine Niederlassung begründet.

Bürogemeinschaften oder **Kooperationen** sind künftig mit allen Gewerbetreibenden möglich.²³ Ein Ausschluss kommt nur noch dann in Betracht, wenn eine Ansehenschädigung des Berufsstandes droht, z. B. durch die Kooperation mit verurteilten Straftätern.

Eine BAG kann als „**Ein-Personen-Ges't**“ begründet werden (§ 49 Abs. 1 Satz 2 StBerG) sowie auch als **mehrstöckige BAG** nach § 55a Abs. 1 StBerG.²⁴

Für die Anerkennung einer BAG reichen künftig **einfache Kopien**; öffentlich beglaubigte Abschriften der Gründungs- oder Änderungsdokumente müssen der Berufskammer nicht mehr vorgelegt werden.²⁵

²⁰ Ruppert, DStR 2021, S. 2090 (2092).

²¹ Ruppert, DStR 2021, S. 2090 (2093 f.).

²² Ingenfeld, DStR 2022, S. 165; Ruppert, DStR 2021, S. 2090 (2094).

²³ Ruppert, DStR 2021, S. 2090 (2096)

²⁴ Stöber, DStR 2021, S. 2137 (2139); Ruppert, DStR 2021, S. 2090 (2091 f.).

²⁵ Ruppert, DStR 2021, S. 2090 (2095).

3. Änderungen in der Struktur und Arbeitsweise der Berufskammer

a) Kreis der Neumitglieder, Rechte und Pflichten

Ab dem 01.08.2022 sind nicht nur StB, sondern auch die anerkannten BAG'en Kammermitglieder nach § 74 Abs. 1 StBerG. Außerdem sind alle anderen Freiberufler i. S. v. § 1 Abs. 2 PartGG, die Geschäftsführer oder Vorstand einer anerkannten BAG mit Sitz im Kammerbezirk sind, nach 74 Abs. 2 StBerG künftig Kammermitglieder.²⁶

Diese vorgenannten neuen Kammermitglieder dürfen wie alle anderen Kammermitglieder (§ 77 Abs. 1 StBerG) an Wahlen für den Kammervorstand teilnehmen. Zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Berufsbildes und der Interessen des originären Berufsstandes hat der Gesetzgeber jedoch festgelegt, dass der Kammervorstand auch künftig — wie bisher — nur aus StB'ern bestehen darf, d. h. ein passives Wahlrecht besteht nur für StB und Steuerbevollmächtigte als persönl. Mitglieder der Berufskammer.²⁷

b) Erweiterung der Berufsaufsicht durch die Kammern

Durch die Neuregelung des Berufsrechts besteht künftig auch eine Berufsaufsicht über (anerkannte) BAG'en, nicht nur — wie bisher — über StB.²⁸ Rügen (§ 81 StBerG) und berufsgerichtl. Maßnahmen (§§ 89, 90 StBerG) können daher auch gegen die Leitungsperson (§ 89a StBerG) einer anerkannten BAG verhängt werden, die nicht StB ist. Die BAG ist, wie oben ausgeführt, nach § 52 Abs. 1 StBerG selbst Trägerin von Rechten und Pflichten des StB²⁹, d. h. sie darf Hilfeleistungen in St.-Sachen erbringen (§ 55c StBerG) und Mandanten vor Behörden und Gerichten vertreten. Überdies muss sie die Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit sowie den Verzicht auf berufswidrige Werbung einhalten und eine Versicherung i. S. v. §§ 55f, 57 ff. und 67 StBerG unterhalten.

Anerkannte BAG'en sind künftig Kammermitglieder und können bei Verletzung der Berufspflichten durch ihre Ges'ter oder Vertreter selbstständig mit den o. g. Mitteln sanktioniert werden.³⁰

4. Fazit

Der Gesetzgeber hat mit der Reform des steuerberatenden Berufsrechts Neuland betreten; berufsrechtlich hat insoweit tatsächlich eine „Zeitenwende“ stattgefunden, als künftig die Zusammenarbeit aller Freiberufler möglich ist.

Der Freie Beruf wird in Europa als Ganzes durch diesen Reformprozess gestärkt; überdies eröffnet der Gesetzgeber den StB'ern durch die Möglichkeiten zur interprofessionellen Zusammenarbeit neue Tätigkeits-Möglichkeiten und stärkt ihr Gewicht im Verhältnis zu gewerbl. Unternehmern einerseits und zu Arbeitnehmern andererseits. Er erhöht damit nicht nur die Attraktivität des Freien Berufes als solchen, sondern setzt auch einen Auftrag des BVerfG vollständig und detailgetreu um. Die künftige Entwicklung bleibt abzuwarten; gleichwohl verspricht der Reformprozess eine spannende freiberufl. Zukunft.

Dies gilt umso mehr, als gerade auf den anwaltl. und steuerberatenden Freiberufler neue, erweiterte Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) zukommen³¹, deren Umsetzung die künftigen interprofessionellen BAG'en (wohl) genauso betreffen wird.

²⁶ Ruppert, DStR 2021, S. 2316 (2320).

²⁷ Ruppert, DStR 2021, S. 2316 (2320).

²⁸ Ingenfeld, DStR 2022, S. 165; Willerscheid, DStR 2022, S. 1124

²⁹ Willerscheid, DStR 2022, S. 1124; Ingenfeld, DStR 2022, S. 165; Stöber, DStR 2021, S. 2137 (2140).

³⁰ Willerscheid, DStR 2022, S. 1124; Ingenfeld, DStR 2022, S. 165 f.

³¹ Vgl. dazu DWS-Online-Seminar „Geldwäscheprevention in der Steuerberaterkanzlei“, Ass. jur. Annamaria Scaraggi-Kreitmayer.